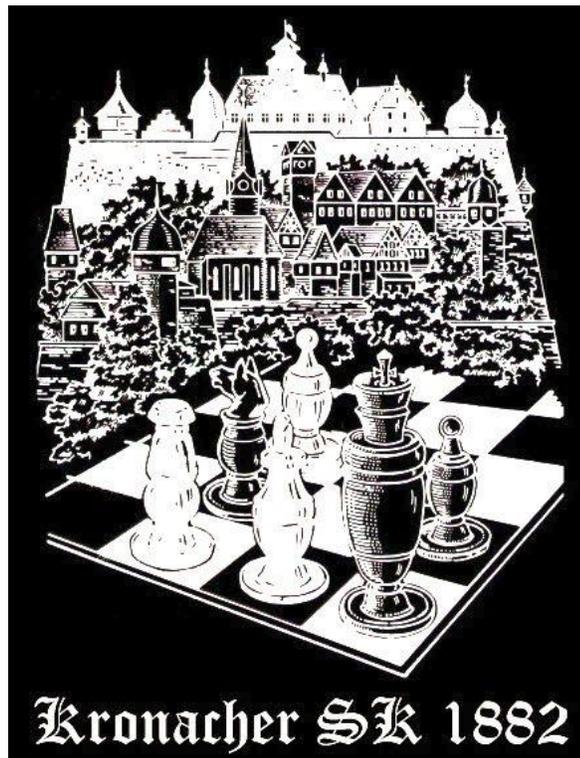

Kronacher Schachklub 1882 e.V.



**Schutz- und Hygienekonzept
für den Trainings- und Wett-
kampfbetrieb im Schachsport**

Stand: 17.08.2020

Präambel

Die Vorstandschaft des Kronacher Schachklubs 1882 e. V. (im Folgenden kurz „KSK“) hat im Rahmen ihrer Sitzung am 24.07.2020 in Kronach ein Konzept für die Wiederaufnahme des Spielbetriebs unter den durch die Corona-Pandemie bedingten Gegebenheiten erarbeitet.

Vorliegendes Konzept wurde auf der Grundlage folgender zwei Dokumente des Bayerischen Schachbundes e. V. („BSB“) im BLSV erstellt und verabschiedet:

- Schutz- und Hygienekonzept für den Trainingsbetrieb im Schach
- Schutz- und Hygienekonzept für den Wettkampfbetrieb im Schach

Wettkampf- und Trainingsbetrieb des KSK sollen am 4. September 2020 wiederaufgenommen werden.

Die Ausarbeitung des Konzepts erfolgte auf Basis der behördlichen Vorgaben.

Hinweis: Das vorliegende Dokument spiegelt die aktuelle Informationslage wider (Datum: siehe Titelblatt). Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, wird der KSK das vorliegende Konzept an die sich ggf. verändernden Rahmenbedingungen jeweils anpassen.

1. Rechtsgrundlage und Referenzen

Für die Durchführung des Wettkampfbetriebs im Schach sind folgende behördliche Vorgaben relevant:

- Bayerisches Ministerialblatt 2020 Nr. 348 und 403
Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(6. BayIfSMV)
vom 19.06.2020 in der Fassung vom 14.07.2020
(Anlagen 1 und 2)
- Bayerisches Ministerialblatt 2020 Nr. 402
Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport vom
13.07.2020
(Anlage 3)

Das Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums gibt den Mindestrahmen für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich des Sports vor.

Am 07.07.2020 sind weitreichende Erleichterungen für den Sport in Bayern in Kraft getreten. Hierzu wurden entsprechende Informationen auf der Internetseite des Staatsministeriums veröffentlicht:

- <https://www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2020/200707corona/>

Mit Blick auf die in Kraft getretenen Erleichterungen, und hier insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Wettkämpfen im Indoor-Bereich, ist von Bedeutung, dass Schach gemäß einer Auskunft des BLSV an das Präsidium des BSB als kontaktlose Sportart einzustufen ist.

In Anlehnung an das Rahmenhygienekonzept Sport hat der BLSV für seine Sportvereine ein unverbindliches Muster für ein Schutz- und Hygienekonzept entwickelt:

- Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
Hygieneschutzkonzept für Sportvereine – Empfehlung vom
14.07.2020
(Anlage 5)

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept des BSB für den Wettkampfbetrieb im Schach orientiert sich in Aufbau und Inhalt am Rahmenhygienekonzept des Staatsministeriums und an den Empfehlungen des BLSV.

2. Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten

Die in Abschnitt 3 aufgeführten Regelungen sind für die Durchführung aller vom KSK veranstalteten Wettkämpfe und Trainingseinheiten verbindlich und stellen das Mindestmaß dessen dar, was der BSB als notwendig erachtet, um den behördlichen Vorgaben zu genügen und den Infektionsschutz während des Wettkampfbetriebs und Trainings in ausreichender Weise zu gewährleisten.

Für die Einhaltung der in diesem Konzept dargelegten Regelungen ist grundsätzlich der jeweilige Ausrichter des Wettkampfs verantwortlich. Das Konzept sieht ferner vor, dass auch vom Verband gestellte Schiedsrichter oder Turnierleiter Kontrollfunktionen wahrnehmen.

3. Schutz- und Hygienemaßnahmen

Unabhängig von der Art des Wettkampfes oder Trainings gelten stets die folgenden Festlegungen, die thematisch wie folgt gruppiert sind:

- Allgemeine organisatorische Erfordernisse (Punkte 1 bis 3)
- Umsetzung genereller Sicherheits- und Hygieneregeln (Punkte 4 bis 6)
- Spezielle Anforderungen bei Mannschaftskämpfen (Punkte 7 bis 11)
- Spezielle Anforderungen bei Einzelturnieren (Punkt 12)
- Spezielle Anforderungen im Training (Punkt 13)

1) Informationspflichten und Dokumentationserfordernisse

- a) Das Schutz- und Hygienekonzept wird allen Teilnehmern an den betreffenden Wettkämpfen bzw. den Erziehungsberechtigten der Jugendlichen in den Trainingsstunden bekannt gegeben (z. B. per E-Mail und Internetseite). Ferner wird das Konzept im Spiellokal durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Wettkampf bzw. Training zugänglich gemacht.
- b) Funktionäre oder Mitarbeiter, die mit organisatorischen Aufgaben im Rahmen eines Wettkampfs betraut sind, erhalten durch den KSK (verantwortlich: 1. Vorsitzender Hans Blinzler o.V.i.A.) eine spezielle Einweisung hinsichtlich der Erledigung ihrer Aufgaben unter Beachtung der in diesem Konzept festgelegten Regeln.
- c) Die Teilnahme an Wettkampf oder Training wird schriftlich (ggf. elektronisch) durch das Führen einer Teilnehmerliste dokumentiert, die neben den Namen der Wettkampfteilnehmer auch jeweils eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält. Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich vorgesehenen Zwecke bestimmt. Nach Ablauf von einem Monat sind die Daten zu löschen.

Die Erfassung von Namen und Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen von Teilnehmern an der Wettkampfveranstaltung kann entfallen, wenn entsprechende Kontaktinformationen bereits zentral erfasst worden sind (z.B. in der Mitgliederdatenbank), oder die Teilnahme bereits anderweitig dokumentiert ist (z. B. durch Angaben im Spielberichtsbogen bei Mannschaftskämpfen, Teilnehmerlisten bei Einzelturnieren etc.).

- d) Ansprechpartner für Fragen zu diesem Konzept ist der Vorsitzende des KSK o.V.i.A. (E-Mail: Hans.Blinzler@t-online.de oder)

2) Zulassung von Personen zum Wettkampfbetrieb

- a) An Schachwettkämpfen in geschlossenen Räumen dürfen bis zu 100 Personen teilnehmen, sofern den Teilnehmern gekennzeichnete Plätze bzw. klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen sind. Ist dies nicht gegeben, reduziert sich die maximale Teilnehmerzahl auf 50.
- b) Es können nur Personen an einem Wettkampf bzw. an einer Trainingsstunde teilnehmen bzw. eine offizielle Funktion vor Ort wahrnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
- i) Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl)
 - ii) Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen
 - iii) In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist
 - iv) In den letzten 14 Tagen kein Aufenthalt in einem „Hochrisikogebiet“ (gemäß den offiziellen behördlichen Mitteilungen)
- c) Zuschauer, das heißt Personen, die nicht selbst an Wettkampf oder Training teilnehmen oder in offizieller Funktion anwesend sind, dürfen sich nicht im Spiellokal aufhalten.

3) Regelungen hinsichtlich der Räumlichkeiten

- a) Während des Wettkampfs oder Trainings muss für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden. Die Belüftung muss zumindest alle 120 Minuten erfolgen.

Ist mit der regelmäßigen Belüftung ein Störfaktor für die laufenden Partien verbunden, kann der Schiedsrichter bzw. Turnierleiter für die Dauer der Belüftung die Partien unterbrechen und die Uhren entsprechend anhalten. Ein derartiges Vorgehen sollte in jedem Fall vor Wettkampf- bzw. Trainingsbeginn angesprochen und festgelegt werden.

- b) Im Spiellokal werden ausreichende Mengen an Desinfektionsmitteln vorgehalten, die für die Desinfektion der Hände sowie des Spielmaterials bestimmt sind.
- c) Vor Wettkampf-/Trainingsbeginn und nach Wettkampf-/Trainingsende werden besonders häufig frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) gereinigt bzw. desinfiziert.

- d) Es gelten zusätzlich die für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen existierenden behördlichen Vorgaben, für deren Umsetzung der Betreiber verantwortlich ist. Diesbezüglichen Hinweisen oder Aufforderungen des Betreibers ist Folge zu leisten.

4) Einhaltung der Mindestabstandsregel

- a) Beim Betreten und während des Aufenthalts im Spiellokal ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen wo immer möglich einzuhalten.

Im Sinne dieser Regelung kann der Brettbereich der beiden Spieler als „Zelle“ betrachtet werden, die von anderen Spielern nicht betreten werden darf. Allenfalls ein Schiedsrichter/Turnierleiter/Trainingsleiter darf sich zum Zweck der Ausübung seiner Funktion in den Brettbereich begeben.

- b) Die Bestuhlung ist so zu arrangieren, dass zwischen Teilnehmern an zwei verschiedenen Brettern ein Mindestabstand von 1,5 m besteht.
- c) Zwei Spieler, die am gleichen Brett gegeneinander spielen, können den Mindestabstand von 1,5 m unterschreiten, müssen aber für einen größtmöglichen Abstand voneinander sorgen (zum Beispiel durch die Wahl entsprechender Sitzhaltungen).
- d) Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden.

5) Persönliche Hygienemaßnahmen

- a) Alle anwesenden Personen müssen sich vor Beginn des Wettkampfs, d.h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen (mindestens 30 Sekunden mit Seife oder Waschlösung). Alternativ können die Hände auch mit einem Desinfektionsmittel desinfiziert werden (mindestens eine Minute einwirken lassen).
- b) Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher die Wettkampfteilnehmer am Brett sitzen, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt unter anderem, wenn der Wettkampfteilnehmer im Spiellokal steht oder sich bewegt (z.B. die Toilette aufsucht).
- c) Am Brett sitzend ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht zwingend erforderlich. Wegen der Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m wird jedoch auch am Brett das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

6) Behandlung des Spielmaterials

- a) Das Spielmaterial (Bretter, Figuren, Uhren) ist grundsätzlich vor Beginn des Wettkampfs/Trainings ordnungsgemäß zu desinfizieren (Rundumbenetzung mit einer Mindesteinwirkzeit von 1 Minute).
- b) Das Spielmaterial ist im Verlaufe des Wettkampfs/Trainings zusätzlich immer neu zu desinfizieren, wenn es von anderen Spielern benutzt wird.

7) Verpflichtungen der Spielleitung des BSB bei Mannschaftskämpfen

- a) Die Spielleitung des KSK informiert Gastmannschaften über die Veröffentlichung dieses Konzepts sowie über zukünftige Aktualisierungen.

8) Verpflichtungen des Heimvereins bei Mannschaftskämpfen

- a) Der Heimverein ist als Ausrichter des Mannschaftskampfes für die Bereitstellung der erforderlichen Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsmittel in ausreichender Menge verantwortlich.
- b) Der Heimverein ist für die regelmäßige Belüftung des Spiellokals verantwortlich.
- c) Sollte der Heimverein Möglichkeiten zur Partieanalyse zur Verfügung stellen (z. B. in hierfür geeigneten Nebenräumen), hat er auch für die Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen in diesem Bereich zu sorgen.
- d) Sollten für das vom Heimverein genutzte Spiellokal spezielle Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten, die nicht in diesem Konzept erfasst sind bzw. über die in diesem Konzept getroffenen Regelungen hinausgehen, hat der Heimverein dies mit einer Frist von 3 Tagen vor dem betreffenden Mannschaftskampf dem Mannschaftsführer des Gastvereins mitzuteilen.

9) Verpflichtungen des Gastvereins bei Mannschaftskämpfen

Der Gastverein stellt dem vom Schiedsrichter eine Liste mit den zu erfassenden Kontaktinformationen aller Veranstaltungsteilnehmer zur Verfügung, die zur Delegation des Gastvereins gehören (das heißt Spieler, Mannschaftsführer, Betreuer etc.). Diese Auflistung muss jeweils mindestens Name sowie entweder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der einzelnen Teilnehmer enthalten.

10) Verpflichtungen des Schiedsrichters (bei fehlendem Schiedsrichter des Heimverein-Mannschaftsführers) in Mannschaftskämpfen

- a) Der Schiedsrichter ist für die Erfassung der Teilnehmerdaten verantwortlich.
- b) Der Schiedsrichter achtet auf die Einhaltung der sich aus den staatlichen Regelungen und diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Bestimmungen („Corona-Regeln“) im gesamten Turnierareal.
- c) Der Schiedsrichter ist vor Ort grundsätzlich befugt, den Wettkampfbeginn zu verzögern bzw. den Wettkampf ganz abzusagen, sofern die sich aus diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfs nicht erfüllt werden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten der Partei, die für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen verantwortlich ist.
- d) Der Schiedsrichter hat Spieler oder andere in offizieller Funktion anwesende Personen zu verwarnen, wenn er einen Verstoß gegen die Schutz- und Hygienemaßnahmen beobachtet. Im Wiederholungsfalle kann er entsprechende Verstöße mit Partieverlust oder Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung ahnden.

11) Verpflichtungen der Spieler bei Mannschaftskämpfen

- a) Spieler, die ihre Partien beendet haben, dürfen im Spiellokal bleiben. Sie gelten unverändert als Wettkampfteilnehmer im Sinne dieses Konzepts (nicht als Zuschauer) und müssen nach wie vor alle relevanten Regelungen dieses Konzepts befolgen.

- b) Die Regelung, wonach elektronische Geräte während der Partie vollständig abgeschaltet sein müssen und der Spieler ein solches Gerät nicht bei sich tragen darf, gelten weiterhin und insbesondere auch für den Fall, dass der Spieler die „Corona Warn App“ geladen hat. Die Spieler können ihre mobilen Geräte noch bis unmittelbar vor Partiebeginn in Betrieb behalten, bis beide Spieler am Brett Platz genommen haben.

12) Verpflichtungen des Turnierleiters bei Einzelturnieren

- a) Der Turnierleiter ist für die Erfassung der Teilnehmerdaten verantwortlich.
- b) Der Turnierleiter ist vor Ort grundsätzlich befugt, den Wettkampfbeginn zu verzögern bzw. den Wettkampf ganz abzusagen, sofern die sich aus diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfs nicht erfüllt werden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten der Partei, die für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen verantwortlich ist.
- c) Der Turnierleiter achtet auf die Einhaltung der sich aus den staatlichen Regelungen und diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Bestimmungen („Corona-Regeln“) im gesamten Turnierareal.
- d) Der Turnierleiter hat Spieler oder andere in offizieller Funktion anwesende Personen zu verwarnen, wenn sie einen Verstoß gegen die Schutz- und Hygienemaßnahmen beobachten. Im Wiederholungsfalle kann der Schiedsrichter entsprechende Verstöße mit Partieverlust oder Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung ahnden.

13. Speisen und Getränke

4. Weitere Hinweise

- a) Es dürfen keine eigenen Speisen und Getränke ins Spiellokal mitgebracht werden.
- b) Personen, die die Corona-Regeln beharrlich nicht einhalten, müssen das Spiellokal verlassen.

Kronach, 17. August 2020

Hans Blinzler

1. Vorsitzender des Kronacher Schachklubs 1882 e. V.